

Philosophischer Meisterkurs

Auf großes Interesse stieß der Abendvortrag von Prof. Dr. Onora O'Neill von der Universität Cambridge. Sie gehört zu den weltweit renommiertesten zeitgenössischen Philosophen und sprach im Rahmen des mit der Hochschule für Philosophie SJ veranstalteten Philosophischen Meisterkurses am Mittwoch, 19. Februar 2014, vor rund 200 Besuchern über das Thema „Toleranz versus Recht auf freie Meinungsäußerung.“ Onora O'Neill ist Mitglied im House of Lords und Vorsitzende der britischen Menschenrechtskommission. In ihrem auf

Deutsch gehaltenen Vortrag warnte die Wissenschaftlerin davor, zu einseitig die individuellen Menschenrechte zu betonen und dadurch kollektive und institutionelle „Rechte“ zu stark zu vernachlässigen und im Endeffekt das Vertrauen in die Gesellschaft zu unterminieren. Beim zweitägigen Philosophischen Meisterkurs diskutierte Onora O'Neill mit 15 Studierenden und jungen Wissenschaftlern der Hochschule für Philosophie SJ und anderer Universitäten über ausgewählte, zurzeit besonders aktuelle philosophische Fragen.

Toleranz und das Recht auf freie Meinungsäußerung

Onora O'Neill

In einem Freistaat darf jeder denken, was er will, und sagen, was er denkt –
Spinoza

Kommunikation hat unzählige Zwecke, wovon zwei immer Vorrang haben. Der eine ist theoretisch: Wir möchten (und müssen oft) beurteilen, ob die Ansprüche Anderer wahr oder falsch sind. Der andere ist praktisch: Wir möchten (und müssen oft) beurteilen, ob die Selbstverpflichtungen anderer vertrauenswürdig sind – oder nicht. Doch scheinen viele zeitgenössische Diskussionen zu diesen Rechten, die wir Sprachrechte und – im Fall von Verstößen gegen diese Rechte – Sprachunrecht nennen dürfen, ambivalent oder gleichgültig den Normen gegenüber, die für die Beurteilung von Wahrheit und Vertrauenswürdigkeit bedeutsam sind. In der frühen Neuzeit brachte man Argumente für die Duldung bzw. das Tolerieren von Meinungsäußerungen anderer vor, auch wenn diese weder wahr noch zuverlässig seien.

Diesen Argumenten zufolge dient das Tolerieren der Unwahrheit der Entdeckung der Wahrheit. Im Gegensatz dazu legen zeitgenössische Ansichten zu Sprachrechten Wert auf breitere Freiheiten, besonders auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, scheinen dabei jedoch den Raum für Toleranz zu marginalisieren. Wenn jeder ein Recht auf freie Meinungsäußerung hat, kann Toleranz allzu leicht als Nebensache statt einer anspruchsvollen und kognitiv wichtigen Tugend angesehen werden.

Hat uns die zeitgenössische Fokussierung auf die Äußerungsrechte des Einzelnen von umfassenderen ethischen Fragen abgelenkt, die unmittelbar mit Wahrheit und Glaubwürdigkeit zu tun haben und insbesondere mit deren Kommunikation?



Prof. Dr. Onora O'Neill, Cambridge

I. Einführung

Während des letzten Jahrzehnts habe ich zunehmend mehr Zeit darauf verwendet, über die Ethik der Kommunikation nachzudenken und zu schreiben, und das konnte kaum ohne Berücksichtigung der Toleranz geschehen. Mein Ziel ist jedoch nicht, erneut die Geschichte der Ansichten über Toleranz darzulegen, sondern Toleranz mit weit verbreiteten zeitgenössischen Ansprüchen auf verschiedene Sprachrechte und -verbote in Zusammenhang zu bringen.

Toleranz wurde nicht als erste der vielen Rechte und Pflichten, die sich auf Sprechakte auswirken, identifiziert und

diskutiert. Traditionelle Kodizes und Praktiken sind voll von Forderungen hinsichtlich der Pflichten der Redlichkeit bezüglich Sprechakten: Du sollst nicht lügen; du sollst kein falsches Zeugnis ablegen; ich verspreche, die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit. Außerdem sind sie voll von vielen unterschiedlichen Verboten, zum Beispiel der Blasphemie, der Verleumdung, des Meineids, der Pornographie, von falschen Versprechungen und von vielen anderen Verstößen gegen Sprachrechte. Mit der Zunahme der Lesekompetenz erweiterten sich diese Pflichten von gesprochenen auf schriftliche Sprechakte.

Die Ansprüche hinsichtlich Toleranz unterscheiden sich jedoch vom traditionellen Pflichtenkatalog für Sprechakte. Toleranz ist keine Pflicht für diejenigen, die reden oder schreiben, sondern eine Verpflichtung von allen anderen, einschließlich aller Adressaten. Aus diesem Grund wird Toleranz gewöhnlich als eine Vorgängerin des heutigen Rechts auf freie Meinungsäußerung gesehen, das ebenfalls die Rechte derjenigen betont, die sich ausdrücken oder mit anderen kommunizieren, und damit auch anderen Pflichten zuschreibt, diese Rechte zu achten und einzuhalten. Es ist heute zu einem Gemeinplatz liberalen Denkens geworden, dass Gesellschaften, die Sprachrechte und insbesondere das mittlerweile kanonische Recht auf freie Meinungsäußerung achten, frühere Debatten über Toleranz aufrechterhalten, weiterführen und vielleicht verbessern.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist das zentrale, die Sprechakte betreffende Recht, das sowohl in der *Allgemeinen Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen (UDHR, 1948) als auch in der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (ECHR, 1950) kodifiziert wird. Die Standards dieser Erklärungen wurden in den nachfolgenden internationalen Konventionen vermeintlich in eine endgültige Form gegossen und in die nationale Gesetzgebung eingebunden (wo sie mit unterschiedlichen Graden von Enthusiasmus und Effizienz durchgesetzt werden). Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist mittlerweile das meist-zitierte Sprachrecht, sowohl für Individuen als auch für die Medien, und ist als solches tief verwurzelt in zeitgenössischen liberalen Kulturen und in der Gesetzgebung.

Die *Allgemeine Menschenrechtserklärung* formuliert das Recht auf freie Meinungsäußerung für *Einzelpersonen* mit folgenden Worten:

„Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; das Recht umfasst die Freiheit, Meinungen ohne Einmischung zu vertreten sowie Informationen und Anregungen über Medien jeder Art ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ (AEMR, 1948: Art 19).

Die gleiche Position wird in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vertreten, verfasst etwa zwei Jahre später als die AEMR. Dort heißt es:

„Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung ... Dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen zu vertreten sowie Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Grenzen zu empfangen und zu verbreiten ...“ (EMRK 1950, 10,1).

Diese kanonischen Dokumente sollen die Pflicht, Meinungsäußerungen anderer zu tolerieren, definieren und zu verbessern, und stehen weithin im Ruf, ältere Diskussionen über Toleranz abzulösen. Ich denke hingegen, dass die Sache interessanter sein dürfte.

Zweifelloso führen zeitgenössische Diskussionen der freien Meinungsäußerung frühere Debatten, in denen Forderungen

nach Toleranz zentral waren, in *einigen* Hinsichten weiter und sie drücken sicherlich Respekt für frühere Ansichten von Toleranz aus. Aber sie stützen sich auf eine radikale Verschiebung der Perspektiven der Leser und Zuhörer und ihren Verpflichtungen auf die Perspektiven derer, die sich ausdrücken, ob mündlich oder schriftlich und deren (*angeblichen*) Rechten.

Um den Anspruch meines Vortrags auf den Punkt zu bringen: Viele frühe Forderungen nach Toleranz behaupten *nicht*, dass alle ein Recht haben, alles zu sagen oder zu tun, wozu alle anderen zur Duldung verpflichtet worden sind. Sie erklären vielmehr auffällig, dass es eine Pflicht gibt, Sprechakte anderer zu tolerieren, *auch wenn sie nicht wahr sind*, und ebenso (bis zu einem Punkt) ihre Handlungen, *auch wenn sie unrecht sind*. Aber sie behaupten keineswegs, dass Individuen das Recht haben, die Unwahrheit zu sagen, geschweige denn, Unrecht zu tun. Frühere Ansichten über Toleranz schreiben also niemandem ein ungehindertes, geschweige denn durchsetzbares Recht auf freie Meinungsäußerung zu. Vielmehr fordern sie, dass Sprechakte frei von Beschränkung von Staat oder Kirche sein sollten, und dass sie toleriert werden sollten, auch wenn andere *kein* Recht darauf haben, sich so zu äußern. Deshalb erschien die Toleranz in den Augen ihrer frühen Protagonisten als eine schwierige und anspruchsvolle Pflicht.

Heute haben wir die Sprachrechte so erweitert, dass sie alle Formen des Ausdrucks abdecken. Mit nur wenigen Ausnahmen werden die Sprechakte der anderen als durch ein Recht geschützt betrachtet, allen erlaubten Inhalt auszudrücken und zu veröffentlichen, ein Recht, das heute in allen liberalen Gesellschaften rechtlich stark geschützt ist. Folglich gelten Sprechakte, sofern sie nicht explizit verboten sind (z.B. weil sie ein anderes Menschenrecht verletzen), nicht als Unrecht, welches zu tolerieren ist, sondern als etwas, worauf alle das Recht haben, es zu vollziehen. In der heutigen Landschaft, in der die Achtung der Rechte anderer und insbesondere die Achtung ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung zentral ist, wird Toleranz entsprechend zu einer geringer einzuschätzenden, ja sogar einer unnötigen Tugend.

II. Toleranz, Wahrheit und Zensur

Viele der in der Frühen Neuzeit angeführten Gründe, die Meinungsäußerung anderer zu tolerieren, *seien sie falsch oder irrig*, stützen sich auf die Wichtigkeit der Wahrheit. Solche Argumente treffen die Verfechter der Zensur auf eigenem Boden. Zensur hat viele Zwecke, aber einer, der in der Frühen Neuzeit galt, war den Glauben zu stützen und die Verbreitung von religiösem Irrtum zu verhindern. Viele Verteidiger der Zensur gingen davon aus, dass wir ein gesichertes Verständnis von Wahrheit haben können – vor allem von wichtigen Wahrheiten über Gott, die Welt und das menschliche Schicksal – sowie, dass es unerlaubt sei, den DisSENS und die Verbreitung von falschen und gefährlichen Ideen und Häresien zu tolerieren.

Das ist kein offensichtlich törichtes Argument, obwohl eine der ihm zugrundeliegenden Annahmen nicht stimmt. Wie Oliver Wendell Holmes, der amerikanischen Richter, in einer entworfenen Nebenbemerkung seines berühmten Sondervotums in *Abrams v. United States*, 250 US 616 (1919) sagt:

„Strafrechtliche Verfolgung für die Äußerung von Meinungen scheint mir vollkommen logisch. Wer keinen Zweifel an seinen Meinungen oder seiner Macht hat und ein bestimmtes Ergebnis

von ganzem Herzen will, drückt seine Wünsche natürlicherweise gesetzlich aus und fegt jegliche Opposition hinweg ...“

Das offensichtliche Argument für Zensur ist, dass Lügen und vielleicht weiteres traditionelles Sprachrecht nicht zu schützen sind. Das ist kein Argument, das heutzutage in liberalen Kreisen sehr beliebt ist, aber es sei daran erinnert, dass das Ziel des Schutzes und der Förderung der Wahrheit einmal ein zentrales (wenn auch fragliches) Argument für Zensur, sogar für Verfolgung darstellte, anstatt die Verpflichtung zur Toleranz, geschweige denn weitere umfangreiche Sprachrechte, alle Sprechakte, was auch immer sie beinhalten, zu schützen. Und es gibt nach wie vor Orte, sogar Länder, in denen dieses Argument allzu ernst genommen wird.

Die falsche Prämisse, die uns vielleicht klar, aber die nicht immer offensichtlich ist, ist die, dass Wahrheit nicht immer sicher erkennbar ist, und dass Fehlbarkeit ein guter Grund ist, die Sprechakte anderer zu tolerieren und zu schützen, anstatt zu versuchen, sie zu kontrollieren oder zu regulieren. Wenn die Protagonisten der Zensur sich irren, könnte die Zensur mit der Verfolgung derjenigen enden, die eigentlich die Wahrheit predigen, äußern oder befürworten. Wenn wir Wahrheit ernst nehmen, aber nicht wissen, wo sie liegt, erfordert das Streben nach Wahrheit den Schutz und die Tolerierung von Äußerungen und Veröffentlichungen – von Sprechakten und deren Inhalt – die möglicherweise falsch sind. Die Tolerierung von Meinungsverschiedenheiten kann dann gerechtfertigt sein, weil dadurch sichergestellt wird, dass wir nicht andere verfolgen, die möglicherweise tatsächlich die Wahrheit äußern. Dieses Argument von Fehlbarkeit auf Toleranz ist eines der ältesten und bekanntesten Gegenmittel gegen jeglichen Anspruch, dass Zensur die Wahrheit schützt. Doch ist es nur ein Argument gegen Zensur, d.h. gegen die Kontrolle und Regelung von Sprechakten auf Grund ihrer Inhalte, insbesondere in Bereichen hoher Fehlbarkeit.

Ein ähnliches, aber ehrgeizigeres Argument, das Wahrheit mit Toleranz verknüpft, bleibt noch weitverbreitet. Es unterstreicht nicht nur die Fehlbarkeit jedes Anspruchs auf die Wahrheit, sondern auch die wohltuenden und Wahrheit enthüllenden Effekte, die entstehen, wenn Wahrheitsansprüche herausgefordert werden. John Milton hat eine bekannte Version dieses Arguments in *Areopagitica* vorgebracht, in dem er behauptet, dass das Tolerieren von Dissens und die Förderung von Disput nicht nur dafür sorgt, dass wir die Wahrheit nicht unterdrücken – ob absichtlich oder unabsichtlich – sondern auch die Entdeckung der Wahrheit fördert:

“And though all the winds of doctrine were let loose to play upon the earth, so Truth is in the field, we do injuriously, by licensing and prohibiting, misdoubting her strength. Let her and Falshood grapple; who ever knew Truth put to the worse, in a free and open encounter?”

(Und obwohl alle Winde der Lehre frei gesetzt wurden, auf der Erde zu spielen, tun wir immer dann, wenn die Wahrheit im Spiel ist, Unrecht durch Erlaubnisse und Verbote, weil wir ihre Stärke falsch einschätzen. Lasset sie und die Unwahrheit kämpfen; wer wüsste jemals davon, dass die Wahrheit in einer freien und offenen Auseinandersetzung den Kürzeren zog?)

Verfechter der Toleranz abweichender Äußerungen haben jedoch Recht, dass bloße Appelle an Intuition, Offenbarung oder direkte Erfahrung fehlbar sind. Jedoch ist die Behauptung, dass die Wahrheit immer, geschweige denn

unvermeidlich, in freien und offenen Auseinandersetzungen zwischen Wahrheit und Unwahrheit gewinnt, weniger überzeugend.

Toleranz, freie und offene Auseinandersetzungen, ganz zu schweigen von heutigen Konstellationen vom Recht auf Meinungsäußerung, können bei der Entdeckung der Wahrheit helfen, aber sie können auch wahrhafte und vertrauenswürdige Sprechakte ausgrenzen, oder dabei scheitern, solche als falsch oder als nicht vertrauenswürdig zu entlarven. „Freie und offene Auseinandersetzungen“, können auch ein Gewirr von Stimmen, eine Verwirrung oder Irrtum ermöglichen oder sogar fördern, in denen sich vertrauenswürdige Ansprüche und Verpflichtungen mit falschen Ansprüchen und nicht vertrauenswürdigen Verpflichtungen vermischen und verwechselbar machen, so dass sie nur schwerlich voneinander zu unterscheiden sind. Die Wahrheit ist nicht unbedingt siegreich in freien und offenen Auseinandersetzungen oder in dem, was John Stuart Mill unverblümt als „Kollisionen mit dem Irrtum“ bezeichnet.

Ein zeitgenössischerer Ausdruck dieser unwahrscheinlichen Hoffnung basiert auf dem Bild eines „Marktplatzes für Ideen“, dem Mill die Macht zuschreibt, Falsches oder nicht Vertrauenswürdiges vom Wahren bzw. Vertrauenswürdiges zu unterscheiden. Wie oft bemerkt wurde, sind Märkte von den Auswirkungen und Verzerrungen asymmetrischer Macht und Erkenntnis keineswegs besser geschützt als nicht-kommerzielle „freie und offene Auseinandersetzungen“ zwischen Meinungen oder als „Kollisionen mit dem Irrtum“. Der „Marktplatz der Ideen“ ist kein perfekter Markt: Und wenn es so wäre, würde er vermutlich eher den Marktwert anstatt den Wahrheitswert maximieren. Marktplätze für Ideen, wie Märkte für andere Güter, dürften die Produkte fördern, die ansprechen und schmeicheln, die Ansehen und Reichtum vermehren, die bekannt und bequem oder auch reizend sind – die also Ansprüche begünstigen könnten, die weder wahr noch vertrauenswürdig sind.

III. Vorzensur

Diese Argumente von der Wichtigkeit der Entdeckung der Wahrheit bis hin zur Wichtigkeit der Toleranz sollen zeigen, dass es ungerecht wäre, zu zensieren oder (wie Milton es ausdrückt) Sprechakte „zu lizenzieren oder zu verbieten“. Was sie schaffen wollen, ist nicht ein generelles Recht für alle, „zu denken, was sie wollen und zu sagen, was sie denken“, sondern, wie Spinoza es formuliert, eine Verpflichtung des Staates, ihnen dies zu erlauben, und eben nicht auszuüben, was von Juristen „Prior Restraint“ (*Vorzensur*) von Sprechakten und Veröffentlichungen genannt wurde. Immer wieder beharren Autoren darauf, dass es zwar falsch ist, andere zum Schweigen zu bringen oder zu zensieren – *Vorzensur* zu praktizieren – dass aber jede Person für das, was sie sagt, zur Rechenschaft gezogen werden kann. Diese Ansicht hatte ihren Platz in Kulturen, die eine große Reihe von Sprachpflichten noch ernst nahmen.

Diese Ansicht wurde auch vom gesamten politischen Spektrum geteilt. So behauptet der konservative Anwalt William Blackstone in seinen berühmten *Kommentaren zum Gesetz Englands* (1765), dass „die Pressefreiheit in der Tat wesentlich zu einem freien Staat gehört; aber diese besteht darin, Publikationen keine Vorabbeschränkungen aufzuerlegen, und nicht in der Freiheit von Zensur kriminellen Materials nach Veröffentlichung. Jeder freie Mann hat zweifelsfrei das Recht, jede Meinung

öffentlich zu machen, die ihm beliebt; dies zu verbieten hieße, die Pressefreiheit zu zerstören; wenn er aber Ungebührliches, Schädliches oder Illegales veröffentlicht, muss er die Konsequenzen seiner eigenen Kühnheit tragen.“

Thomas Jefferson vertritt dieselbe Ansicht in seiner zweiten Amtsantrittsrede von 1805: „Kein Rückschluss darauf ist hier beabsichtigt, dass die Gesetze, die die Staaten gegen falsche und verleumderische Publikationen vorgesehen haben, nicht durchgesetzt werden sollen.“

Und Thomas Paine unterstützt diese Position 1806, indem er schreibt, „ein Mensch fragt nicht vorher um Erlaubnis, etwas zu sagen, das er sagen möchte, aber er muss danach gerade stehen für die Gräueltat, die er äußern mag. Gleicher Art muss ein Mensch genauso dafür gerade stehen, wenn er in der Presse schreckliche Dinge verlautbaren lässt, als ob er sie mit eigenem Mund sprechen gelassen hätte.“

Für jeden dieser Denker bedeutet Pressefreiheit das, was Paine wie folgt benennt: „Der Fakt des Druckens ist frei von Vorzensur, und überhaupt das gedruckte Material (der Inhalt), ob gut oder schlecht. Die Allgemeinheit oder, im Falle der gerichtlichen Verfolgung, eine Jury des jeweiligen Verwaltungsbezirks – sollen über die Sache richten.“

Es ist, denke ich, eigentlich bemerkenswert, wenn man sich daran erinnert, wie weit diese berühmten Protagonisten der Pflichten der Toleranz und Pressefreiheit davon entfernt sind, zeitgenössische Rechte auf freie Meinungsäußerung zu billigen. Toleranz ist für sie eine Pflicht, besonders der Machthabenden, nicht Vorzensur auszuüben, nicht zu lizenzieren, nicht zu verbieten. Ihre Position vertritt sich aber mit Rechtsvorschriften, die Sprechakte in vielerlei Hinsicht regeln, z.B. mit Gesetzen gegen Volksverhetzung und Blasphemie, gegen Pornographie und Unanständigkeit sowie mit jenen Gesetzen, die nötig sind, um die Menschenrechte anderer nicht zu verletzen. *In dieser früheren Welt war Toleranz zwar erforderlich, aber es gab kein allgemeines Recht auf freie Meinungsäußerung.* Jeder, der spricht oder schreibt, bleibt für seine unrechtmäßigen Äußerungen verantwortlich, in manchen Fällen vor den Gerichten.

In der Tat betonen manche Autoren der Aufklärung, die sich mit Toleranz befassen, dass Toleranz nicht nur die richtige Antwort auf unerlaubte Äußerungen, sondern auch auf unerlaubte Handlungen sei. In seinem übertriebenen (und auffallend unzureichend argumentierenden) Eintrag zur Toleranz in seinem *Philosophischen Wörterbuch* behauptet Voltaire, dass Toleranz die richtige Antwort auf die Untaten, Torheit und Fehler anderer ist:

„Was ist Toleranz? – Sie ist die Konsequenz der Menschlichkeit. Wir alle sind aus Zerbrechlichkeit und Irrtum geformt; lasst uns gegenseitig unsere Torheit verzeihen ... dies ist das erste Naturgesetz ... wir sollten einander unsere Verfehlungen verzeihen; die Uneinigkeit ist die große Krankheit der Menschheit; und Toleranz ist das einzige Gegenmittel.“

IV. Normen der Kommunikation

Argumente für eine angemessene Berücksichtigung der Sprachrechte und -pflichten müssen, wie ich glaube, einen größeren Fokus auf Kommunikation legen, als er sowohl in klassischen Diskussionen über Toleranz als auch in heutigen Diskussionen über freie Meinungsäußerung zu finden ist. Solche Diskussionen müssten nicht nur die Fehlbarkeit von Wahrheitsansprüchen und die Zerbrechlichkeit von Selbst-

verpflichtungen berücksichtigen, sondern auch die Grundlage der Gestaltung von Wahrheitsansprüchen und die Verpflichtungen zur Wahrheit, die nicht nur *verständlich für*, sondern auch *bewertbar von anderen* sind, betonen. Denn Kommunikation kann schlicht fehlschlagen, wenn sie entweder unverständlich oder unbewertbar von den beabsichtigten Adressaten ist. Unter solchen Umständen sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, unter denen der andere die Möglichkeit hat, die Ansprüche zu verstehen und darüber hinaus zu beurteilen, ob sie wahr oder falsch, vertrauenswürdig oder irreführend sind. Zuhörer brauchen eine für sie verständliche und einschätzbare Kommunikation, und es ist grundlegend und unverzichtbar für die Ethik der Kommunikation, genau diesen Maßstäben Genüge zu tun. Natürlich ist dies keine einfache Sache.

Zeitgenössische Ansichten über Sprachrechte verlangen jedoch, dass alle Äußerungen erlaubt und geschützt sind. Die Standardansicht heutiger liberaler Theorie und Praxis ist nicht nur, dass wir das, was andere sagen, nicht verbieten oder zensieren sollen, sondern auch, dass jeder ein geschütztes Recht genießen sollte, seine Meinungen auszudrücken; dass dieses Recht sowohl der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, als auch Anforderungen genügen sollte, sich so zu äußern, dass Adressaten die Botschaft verstehen und beurteilen können.

Toleranz ist für sie eine Pflicht, besonders der Machthabenden, nicht Vorzensur auszuüben, nicht zu lizenzieren, nicht zu verbieten.

Einschränkungen des Sprechens bedürfen demnach einer spezifischen Rechtfertigung, diesen Standard außer Kraft zu setzen oder einzugrenzen, abgesehen von institutionellen Sprechakten. Es wird in der Regel angenommen, dass offizielle oder berufliche Sprechakte ebenso reguliert werden dürfen wie die Sprechakte jeder Person, die eine so definierte Rolle inne hat. Wir erlauben weder Unternehmen, ihre Geschäftsberichte noch Individuen ihre Qualifikationen zu erfinden, geschweige denn Politikern ihre Dokortitel! Aber die einzige Hinsicht, unter der es jetzt als akzeptabel gilt, die Äußerungen von Einzelpersonen einzuschränken, ist der Schutz der Menschenrechte anderer, wo auch immer dies erforderlich ist. Wenn wir also Sprechakte verbieten, die z.B. verleumderisch sind oder Hass schüren, die betrügen oder einschüchtern sollen, lauten die Begründungen dafür in der Regel, dass solche Sprechakte die Menschenrechte anderer bedrohen würden. Wir akzeptieren, dass dann, wenn dies nicht der Fall ist, jede Person ein Recht auf Sprechakte hat, auch wenn sie selbst für ihre intendierten Adressaten falsch, irreführend, unverständlich und unabwägbar erscheinen.

Nach zeitgenössischen Ansichten über Sprachrechte verschwinden dadurch die wichtigsten erkenntnistheoretischen und ethischen Normen, die der Kommunikation zu Grunde liegen. Diese Ansichten gehen davon aus, dass Sinn und Unsinn, Wahrheit und Unwahrheit jeweils den gleichen Schutz verdienen. Dabei sind die Möglichkeiten, die Vertrauenswürdigkeit einzuschätzen, für jede Art von Kommunikation und vor allem für die Art Kommunikation, die Wahrheitsansprüche

erhebt oder Verpflichtungen zur Wahrheit eingeht, zentral.

Wie gesagt: Wir wollen (und müssen oft) beurteilen, ob die Ansprüche anderer wahr oder falsch sind; wir wollen (und müssen oft) beurteilen, ob die Verpflichtungen anderer vertrauenswürdig sind – oder nicht. Kommunikation aller Art schlägt fehl, wenn sie für die intendierten Adressaten unverständlich ist; die Kommunikation von Wahrheitsansprüchen und Selbstverpflichtungen schlägt fehl, sogar für Adressaten, für die sie verständlich ist, wenn diese ihre Vertrauenswürdigkeit nicht beurteilen können. Die Kommunikation von Wahrheitsansprüchen und Verpflichtungen funktioniert nur, wenn die Adressaten sowohl verstehen können, *was gesagt wird* (bis zu einem gewissen Grad), als auch beurteilen können, *was mit dem Sprechakt getan wird* (bis zu einem gewissen Grad).

In der Tat geht die Notwendigkeit, Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen, weit über Sprechakte, die offen Wahrheitsansprüche erheben und Selbstverpflichtungen eingehen, hinaus. Weder Gedichte noch Witze erheben zum Beispiel buchstäbliche Wahrheitsansprüche oder Selbstverpflichtungen, aber die intendierten Adressaten müssen dennoch in der Lage sein zu merken, ob die Ansprüche oder Annahmen, auf denen ihre Verständlichkeit aufbaut oder von denen sie gar abhängt, wahr oder falsch sind, und ob diejenigen, welche die Witze reißen oder die Verse deklamieren, tatsächlich scherzen oder deklamieren. Selbst die Art Kommunikation, in der sich keine *direkten* Fragen über die Vertrauenswürdigkeit spezifischer Behauptungen oder Selbstverpflichtungen anderer stellen, baut oft auf Urteile, die im Hintergrund über deren Verständlichkeit und Vertrauenswürdigkeit gefällt werden.

Das Vertrauen in die Worte oder Taten anderer ist *eine* Antwort. Es wird nur dann angebracht sein, wenn es sich an der Zuverlässigkeit der Worte und Taten orientieren kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die Adressaten in der Lage sind zu beurteilen, was andere *sagen* und was sie dabei *tun*. Wenn ich den Inhalt der Sprechakte eines anderen nicht verstehen kann, bleibt er mir unverständlich; wenn ich nicht beurteilen kann, was jemand durch die Äußerung jenes Inhaltes tut, kann ich Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit nicht danach ausrichten. Die Unzuverlässigen bieten irreführende Beweise an, die andere dazu verleiten können, deren Ansprüche und Verpflichtungen als vertrauenswürdig zu akzeptieren. Die Vertrauenswürdigsten stellen dagegen nicht immer genügend Beweise zur Verfügung, um den anderen zu ermöglichen abzuwägen, ob ihre Ansprüche und Verpflichtungen mindestens ausreichend vertrauenswürdig sind. Das war schon so in der Apologie von Sokrates; sie hat nichts an Aktualität verloren.

Sowohl unangebrachtes Vertrauen als auch unangebrachtes Misstrauen können uns viel kosten. Wenn wir irrtümlich den Ansprüchen und Selbstverpflichtungen der Unzuverlässigen vertrauen, können sie uns verraten. Das kostet uns, was immer wir aufs Spiel gesetzt haben – sei es Geld, Ruf, Freundschaft (oder gar Leben). Wenn wir uns irrtümlich weigern, den Vertrauenswürdigsten nicht zu trauen, werden sie möglicherweise weniger geneigt, vertrauenswürdig zu bleiben und ärgern sich vielleicht über das Überprüfen oder die Rechenschaftspflichten, durch die wir Mängel entdecken oder beseitigen wollen, die sie nicht haben. Zumindest werden die Transaktionskosten dort steil ansteigen, wo vertrauenswürdigere Kommunikation misstraut wird und wo sie zu falschem Verdacht oder zu übertriebener Prüfung

führt. Diese Fragen sind für alle Arten von Kommunikation grundlegend, werden aber ausgeklammert, wenn wir uns nur auf den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung konzentrieren und die Bedürfnisse der Adressaten, für die die Beurteilung von Wahrheit und Vertrauenswürdigkeit von Belang sein kann, ignorieren.

Diese alltäglichen und allgegenwärtigen Anforderungen an eine gelungene Kommunikation deuten an, dass es mehr über Sprachrechte und Sprachunrecht zu sagen gibt, als man sowohl von Pflicht zur Toleranz als auch vom Rechte auf freie Meinungsäußerung ableiten kann. Wahrheit ist bedeutsam. Vertrauenswürdigkeit ist bedeutsam. Eine Darstellung von Sprachrechten, die diese grundlegenden *epistemischen* und *ethischen Normen* und mit ihnen viele der traditionelleren Sprachpflichten ausklammert, ist wahrscheinlich ungenügend.

V. Richtig untersuchen

Die Realität menschlicher Fehlbarkeit bedeutet, dass die Suche nach Wahrheit keine Zensur begünstigen darf. Wenn wir aber nicht wissen, wo die Wahrheit liegt, ist ein Ende von Zensur und Vorzensur nur ein Teil dessen, was nötig ist. Wollen wir die Rolle von Wahrheitsansprüchen und Selbstverpflichtungen in der Kommunikation ernst nehmen, muss mehr gesagt werden. Denn das Streben nach Wahrheit verlangt weit mehr als freie und offene Auseinandersetzungen, Kollisionen mit dem Irrtum oder Marktplätze der Ideen.

Der metaphysische Dichter John Donne artikulierte diese Forderungen früh im 17. Jahrhundert in seiner *Dritten Satire*, wo er die Pflichten beschreibt, die sich auf die Kommunikation als eine Angelegenheit auswirken, den Bedingungen des richtigen Nachforschens gerecht zu werden:

To stand inquiring right is not to stray;
To sleep, or run wrong, is. On a huge hill,
Cragged and steep, Truth stands, and he that will
Reach her, about must and about must go,
And what the hill's suddenness resists, win so.

(Wer richtig untersucht, irrt nicht herum;
das tut nur der, der schläft oder fehl geht. Auf einem hohen Berg, Schroff und steil, steht die Wahrheit, und wer sie Erringen will, muss herumgehen und wieder herumgehen,
Und das gewinnen, was der Jäheit des Berges widersteht.)

Donnes weitblickender Gedanke ist, dass diejenigen, die Wahrheit suchen, sich anstrengen und danach streben müssen, anstatt ihre Gedanken ziellos umher streuen zu lassen. Ihre Aufgabe ist anstrengend wie das Erklimmen eines steilen Berges, und deshalb werden sie feststellen, dass sie „herum und wieder herum gehen“ müssen beim Rückverfolgen und Überprüfen früherer Gedanken und der Sprechakte anderer, um ihre Wahrheit und Vertrauenswürdigkeit einzuschätzen.

Ich denke, Donne hat Recht hinsichtlich der Disziplin der Wahrheitssuche. Die Untersuchung der Wahrheit und Vertrauenswürdigkeit erfordert viel. Wenn Kommunikation entweder als wahr oder vertrauenswürdig oder als falsch oder täuschend zu beurteilen ist, müssen wir es anderen ermöglichen, unsere Sprechakte beurteilen zu können. Wenn andere solche Urteile nicht fällen können, stehen sie vor einer traurigen



Nach ihrem Referat stellte sich Prof. Onora O'Neill noch den Fragen der rund 200 Zuhörer. Moderiert wurde die

Diskussion von Dr. Andreas Trampota SJ, Dozent an der Hochschule für Philosophie.

Wahl zwischen undiskriminierter Leichtgläubigkeit („blindes Vertrauen“) oder diskriminierungslosem Verdacht bzw. Skepsis (derzeit mehr in Mode als Leichtgläubigkeit) – oder sie werden vielleicht dazu getrieben, irgendein willkürliches Auswahlverfahren anzuwenden, z. B. eine Münze zu werfen. Solch traurige Fälle sind jedoch eher die Ausnahme. In der Regel können Adressaten zumindest einige vernünftige Urteile über die Vertrauenswürdigkeit ihrer Ansprüche und Verpflichtungen von anderen fällen. Ebenso können die Sprechenden oft herausbekommen, welche Normen und Standards sie auch respektieren müssen, wenn sie anderen die Beurteilung ihrer Wahrhaftigkeit oder ihrer Vertrauenswürdigkeit ermöglichen wollen und (wenn die Beweislage es rechtfertigt) in die Lage kommen können, ihr Vertrauen auf intelligente Weise zu schenken oder zu verweigern.

Bei der Betrachtung von Normen, die für die Fragen nach Wahrheit oder Vertrauenswürdigkeit wichtig sind, ist es hilfreich, mit der direkten (face to face) Kommunikation zwischen Personen zu beginnen, die eine natürliche Sprache teilen. Hier gibt es keine Vermittlung, obwohl es natürlich auch hier sowohl ein kulturelles als auch ein materielles Medium gibt – sei es eine gemeinsame natürliche Sprache, hörbare Töne oder sichtbare Symbole. In diesen Situationen, aber auch in komplexeren Fällen, hängen das intelligente Gewähren und Verweigern von Vertrauen wesentlich von der Beurteilung der *Ehrlichkeit*, *Zuverlässigkeit* und *Kompetenz* von bestimmten Ansprüchen und Verpflichtungen ab. Dies sind die grundlegenden Normen, die wir in den Griff bekommen müssen, wenn wir beurteilen wollen, ob Ansprüche und Verpflichtungen von anderen wahr oder vertrauenswürdig sind. Dabei hoffen wir darauf, es vermeiden zu können, dass wir Ansprüche und Verpflichtungen trauen, die falsch sind, auf Hörensagen, Klatsch, Lügen, Betrug oder Unehrlichkeit beruhen.

Es ist jedoch in der Regel nicht notwendig, die Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Kompetenz anderer *in allen Hinsichten* zu beurteilen. Wenn ich beurteilen muss, ob eine Kollegin in ihren Ansprüchen und Verpflichtungen hinsichtlich einer beruflichen Angelegenheit *ehrlich* war, brauche ich in der Regel nicht ihre Ehrlichkeit in persönlichen Angelegenheiten zu beurteilen. Wenn ich beurteilen muss, ob ein Handwerker *zuverlässig* meine Waschmaschine in Stand setzen wird, brauche ich in der

Regel nicht zu beurteilen, ob er eine zuverlässige Finanzberatung anbieten könnte. Wenn ich beurteilen kann, ob eine Passantin mir kompetent den Weg zu meinem Ziel weist, brauche ich nicht festzustellen, ob sie eine kompetente Köchin ist. Natürlich, könnte es manchmal hilfreich sein, möglichst zweifelsfrei zu wissen, dass eine Person oder Institution *ausnahmslos* ehrlich, zuverlässig und kompetent in ihren Ansprüchen und Verpflichtungen ist – aber wir erhalten und brauchen solche umfangreichen Beweise eher selten, wenn wir Vertrauenswürdigkeit beurteilen; darauf zu beharren, riecht nach Paranoia.

Dennoch kann die Beschaffung angemessener Beweise für Kompetenz, Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit in bestimmten Zusammenhängen anspruchsvoll genug sein, auch in der unvermittelten Verständigung zwischen zwei Personen. Um die Vertrauenswürdigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen anderer zu beurteilen, brauchen wir durchführbare Möglichkeiten, relevante Beweise zu erhalten, die vielleicht nicht sofort zur Hand sind. In der Regel beachten wir die verfügbaren Beweise, und manchmal *überprüfen* wir sie oder *stellen sie infrage* und wollen so erste Eindrücke oder Annahmen über die Ehrlichkeit, Kompetenz und Zuverlässigkeit von anderen entweder *bestätigen* oder *untergraben*. Wir können unabhängige Indizien für die Wahrheit dessen, was behauptet wird, suchen, oder die Aussage eines unabhängigen Zeugen. Wir können nach Anhaltspunkten dafür suchen, dass die andere Partei in der Regel vertrauenswürdig ist, d.h. für gewöhnlich zuverlässig die Wahrheit sagt und ihren Verpflichtungen nachkommt; oder dass sie in der Lage ist zu wissen, dass das, was sie behauptet, tatsächlich der Fall ist; oder dass sie im Stande ist, durchzuführen, was sie verspricht. Oder wir können nach Indizien dafür suchen, dass es für die andere Partei kostspielig wäre, nicht die Wahrheit zu sagen oder ihre Selbstverpflichtung nicht zu erfüllen – weil dadurch z.B. ein hart erarbeiteter Ruf oder die Kreditwürdigkeit zerstört würde. Ein Urteil darüber, ob man den Ansprüchen und Verpflichtungen anderer trauen kann, erfolgt in der Regel durch das Verknüpfen unterschiedlicher Beweise und die anschließende Überprüfung, ob das umfassendere Bild die Vertrauenswürdigkeit spezifischer Ansprüche und Verpflichtungen bestätigt oder untergräbt.

Auch diese elementaren Gedanken über die direkte Kommunikation zeigen, dass „richtig untersuchen“ weit



Dr. Andreas Trampota SJ (re.) im Gespräch mit Teilnehmenden des Meisterkurses.

mehr bedeutet, als die Möglichkeit von Fehlern und Irrtümern einzuräumen. Das richtige Untersuchen erfordert, dass die Sprecher bestimmte Normen in die Praktiken der Untersuchung und der Kommunikation einbauen und sich um den Nachweis bemühen, dass sie dem auch entsprechen. Nur so wird es anderen ermöglicht, Mitteilungen zu verstehen und sie zu bewerten und zu beurteilen. Lediglich „freie und offene Begegnungen“ (oder Zusammenstöße oder Märkte!) sicherzustellen und zu schützen, liefert nur in seltenen Fällen eine wirksame Methode zur Beurteilung von Wahrheit oder Vertrauenswürdigkeit. Die Gegenüberstellung entgegengesetzter Ansprüche und Argumente kann Uneinigheiten sichtbar machen, aber die Ergebnisse können stark durch Faktoren, die nichts mit Wahrheit oder Vertrauenswürdigkeit zu tun haben, strukturiert sein: Macht und Geld, Aberglaube und Klatsch, Prominenz und Ruhm können sich gravierend auf die grundlegenden epistemischen und ethischen Anforderungen für gelungene Kommunikation auswirken.

Wo immer uns Wahrheit und Vertrauenswürdigkeit wichtig sind, ist uns auch klar, dass die Normen, unter denen sie kommuniziert werden, tief in der Kommunikation selbst eingebettet sein müssen. Wir betrachten das Bezeugen oder Berichten von Ereignissen oder die Untersuchung von Verbrechen oder wissenschaftliche Forschung oder die Beurteilung von Kontroversen nicht als angemessen, wenn es ohne Rücksicht auf das Bedürfnis anderer geschieht, deren Wahrheit und Glaubwürdigkeit beurteilen zu können. Bernard Williams wies in *Wahrheit und Wahrhaftigkeit* auf folgendes hin:

„... in Institutionen, die ausdrücklich dazu dienen, die Wahrheit herauszufinden, wie Universitäten, Forschungsinstitute und Gerichtshöfe, ist das Sprechen keineswegs unreguliert. Leute können nicht einfach von draußen hereinkommen, reden, wenn ihnen danach ist und endlos irrelevante oder beleidigende Äußerungen tätigen. Sie können sich auf kein Recht berufen, dies zu tun, und niemand denkt, dass sich die Dinge besser Richtung Wahrheit entwickeln würden, wenn sie es könnten.“

Williams hat sicherlich Recht, dass die Suche nach der Wahrheit in einem beträchtlichen Spannungsverhältnis zu einer Taktik der Tolerierung jedweder Sprechakte steht. Wenn wir zwischen wahren und falschen Ansprüchen oder zwischen vertrauenswürdigen und nicht vertrauenswürdigen Verpflichtungen

unterscheiden wollen, dürfen wir die Ansprüche nicht dagegen abschirmen, debattiert und in Frage gestellt zu werden – sondern wir müssen die Debatte auch den normativen Maßstäben der Wahrheitssuche unterwerfen. Jeder von uns, der im Beruf oder im öffentlichen Leben steht, weiß das; wir wissen es im täglichen Leben. Das Bedürfnis, Wahrheit und Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen, ist keineswegs auf spezielle Situationen und Institutionen beschränkt. Es gehört zum Alltag.

Und doch werden diese Forderungen jetzt oft in Diskussionen zu Sprachrechten und -pflichten an den Rand gedrängt. Indem wir das Recht auf freie Meinungsäußerung als grundlegend betrachten, gestalten wir ethische Diskussionen aus der Perspektive der Rechte-Inhaber und sagen wenig über die Anforderungen an die Träger von Verpflichtungen, die dabei abstrakt und minimal als Träger von Pflichten, die entsprechenden Rechte zu respektieren, angesehen werden. Indem die Perspektive der Rechte priorisiert wird, bleibt allzu oft unklar, *wer was für wen* tun sollte, in *welchen* Situationen und *zu welchem Preis* für sich selbst oder andere. Unser öffentliches Leben wird folglich von Ansprüchen auf unverankerte Rechte überflutet, ohne Klarheit darüber, wer die entsprechenden Pflichten trägt und nachlässig gegenüber Pflichten, denen keine Rechte korrespondieren (traditionell als *weitergehende*, *unvollständige* oder *unvollkommene* Pflichten bezeichnet).

Das letztgenannte Problem ist vielleicht in denjenigen Diskussionen besonders akut, in denen es um die Rechte auf Güter oder Dienstleistungen, wie etwa das sogenannte „Recht auf Nahrung“ oder das „Recht auf Gesundheit“ geht. Das zuletzt Gesagte ist aber auch ein Problem, wenn wir über Freiheitsrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit oder Sprachfreiheit reden. Denn wenn das Augenmerk ausschließlich auf die Freiheitsrechte von Sprechern gerichtet ist, werden ihre Pflichten, so zu kommunizieren, dass andere entweder die Wahrheit oder die Vertrauenswürdigkeit ihrer Sprechakte bewerten können, ignoriert, zumindest aber eingeklammert.

VI. Die Marginalisierung der Toleranz

In diesem Vortrag habe ich einige klassische Ansprüche über die Tugend der Toleranz, welche die Aufmerksamkeit teilweise von den Pflichten von Sprechern auf die Pflichten der Hörer-

schaft verlagerten, das Sprechen anderer zu respektieren einer umfassenderen Verlagerung gegenübergestellt, der wir in zeitgenössischen Ansprüchen über Sprachrechte begegnen, vor allem über das Recht auf freie Meinungsäußerung, in denen die Pflichten der Sprecher (jenseits besonderer institutioneller Kontexte) kaum diskutiert und die Pflichten der Hörerschaft auf Pflichten, die Rechte anderer zu respektieren, reduziert werden.

Dies ist der Grund dafür, denke ich, dass Toleranz eine weniger zentrale Rolle in unseren Diskussionen über Sprachrechte und -pflichten spielt. Manchen unserer Vorgänger aus der Epoche der Aufklärung erschien die Toleranz als eine wichtige und schwierige Tugend, die auf die Kommunikation anderer und freilich auch auf deren Handlungen gerichtet war. Wie wir jedoch wissen, haben auch Tugenden Glück und Pech. David Hume verwies auf den Niedergang von Tugenden, die er „soldatisch und mönchisch“ nannte, nämlich Tugenden wie Ritterlichkeit, Demut und Sanftmut. Nächstenliebe, einst die höchste der christlichen Tugenden, wird jetzt häufig mit nicht mehr als sporadischer Philanthropie gleichgesetzt. Ebenso wird jetzt Toleranz, einst der große Schlachtruf der Aufklärung, oft nur als Achtung der Rechte anderer auf freie Meinungsäußerung gedeutet, und damit nicht als Ruf nach einer anspruchsvollen Tugend und Selbstbeherrschung, sondern einfach nach Achtung der durchsetzbaren Rechte anderer. Hier (und vielleicht anderswo) schränkt die Kultur der Menschenrechte den Raum für weiter reichende Pflichten ein, da ein zunehmender Bereich von Handlungen entweder verboten oder gesetzlich geschützt ist, und alles, was nicht verboten ist, als erlaubt angesehen wird. Die traditionellen weiter reichenden oder unvollkommenen Pflichten oder Tugenden werden dadurch marginalisiert.

In ihrer Blütezeit war Toleranz ein *gewichtiger* Anspruch, die Forderung, das Sprechen anderer nicht zum Schweigen zu bringen oder ihr Tun zu verhindern, insbesondere ihre religiöse Praxis, auch wenn es in grundlegenden und wichtigen Hinsichten falsch oder unrichtig erschien. Weniger als das hätte ketzerische oder heterodoxe Ansprüche und Praktiken nicht schützen können. Toleranz war nicht nur schwer, sondern auch umstritten, größtenteils deswegen, weil sie Fragen der Wahrheit und des die Wahrheit Sagens zu leicht zu nehmen schien.

Im Gegensatz dazu erscheint Toleranz aktuell als eine ziemlich leichtgewichtige Tugend mit eng gefassten Zielen, die sich vor allem oder ausschließlich auf das Sprechen anderer bezieht, und die leicht vereinbar ist mit Ansichten über widerrechtliche Handlungen und Praktiken, die alles andere als tolerant sind. Wo richtiges Verhalten in hohem Maße durch Straf- und Zivilrecht und durch behördliche und institutionelle Prozesse kodifiziert ist, wie in vielen heutigen Gesellschaften, wird das Tolerieren rechtswidriger Handlungen oder falscher oder irreführender Äußerungen nicht als eine Tugend, sondern vielmehr als ein zusätzliches Unrecht gesehen. Eine übliche Ansicht ist, dass rechtswidrige Handlungen Vorbeugung, Entschädigung oder sogar Vergeltung erfordern, die im Fall ihres Fehlens eingeführt werden sollten. Wenn andererseits Typen des Handelns oder Sprechens nicht explizit verboten sind, werden anderen Rechte zugestanden, in jenen Weisen zu sprechen und zu handeln, die respektiert und geschützt werden sollten. Obwohl Grenzfälle noch Anlass zur Diskussion geben – z.B. ob wir beleidigende oder pornografische

Sprechakte dulden sollten – wird die freie Meinungsäußerung als Schutz für einen sehr weiten Bereich von Sprechakten betrachtet.

So gelangen wir schließlich am Ende zu einer Ansicht, die dazu neigt, jede Handlung, die keine Rechte verletzt, als zulässig zu erachten und nicht nach Toleranz zu rufen, da es kein Unrecht gibt, das zu tolerieren wäre. Wir haben, so scheint es, die Arena, in der die Toleranz gegenüber den Missetaten anderer ihren Platz hatte, verkleinert. Sobald wir sämtliche Verletzungen von Rechten mit rechtlichen Heilmitteln ausstatten, müssen wir akzeptieren, dass dann, wenn andere keine Rechte verletzen, sie nur das tun, wozu sie ein Recht haben. Toleranz hat wenig Raum, es sei denn, wir glauben, wie einige frühere Autoren, dass es einige Überzeugungen, Handlungen und Praktiken gibt, die unrechtmäßig sind, aber dennoch nicht eingeschränkt oder verboten werden sollten. Gesellschaften, welche die Domäne des Rechts und der Regulierung in der Weise erweitern, wie es heutige Kulturen fordern, die an Menschenrechten orientiert sind, verkleinern zwangsläufig den Raum für Toleranz. Sie wird oft kaum noch als Tugend betrachtet, da sie nicht benötigt wird, wenn andere innerhalb ihrer Rechte agieren, und sie ist deplatziert, wenn sie etwas tun, wozu sie kein Recht haben.

Wie wir jedoch wissen, haben auch Tugenden Glück und Pech.

In der Praxis kann natürlich weder das Ziel der Einsetzung ganz bestimmter gesetzlicher Rechte noch die Verschreibung von rechtlichen Heilmitteln für jedwedes Unrecht vollständig erreicht werden. In der Tat sind viele der rechtlichen Heilmittel, die in zeitgenössischen Gesellschaften eingesetzt worden sind, so komplex, zeitaufwändig, teuer oder riskant geworden, dass Menschen sich weigern, sie anzuwenden. Dieser eintönige, aber vielsagende Nachweis für die begrenzte Anwendbarkeit von justiziablen Heilmitteln hat die Begeisterung für ihre Bereitstellung bislang noch nicht gedämpft. Aber er trägt, denke ich, zum Verständnis einiger Implikationen der Verengung des Raumes für Toleranz bei. Es wäre übertrieben, all die Fälle, in denen keinerlei Maßnahmen gegen Falschaussagen oder unrechtmäßige Handlungen anderer ergriffen werden, als Manifestationen von Toleranz zu werten. Viele sind wohl eher Kennzeichen von Resignation, Einschüchterung oder Faulheit. Aber genau hier war einmal der Raum für Toleranz.

Die Gründe, aus denen wir Toleranz nicht mehr für eine angemessene Reaktion auf unrechtmäßige Handlungen halten, sind tief im liberalen politischen Denken der letzten 50 Jahre verwurzelt. Es ist ein Gemeinplatz zeitgenössischen liberalen Denkens, dass in ethisch pluralistischen Gesellschaften nur die Erfordernisse des Rechts Verbote und Regelungen von Handlungen anderer rechtfertigen. Die Folge ist, dass Handlungen, die nicht verboten oder geregelt sind, keiner Toleranz bedürfen, da es kein Unrecht gibt, das Toleranz erfordert. Wenn die Handlungen anderer rechtskonform sind, ist auf dem Hintergrund dieser Ansichten lediglich der Respekt für ihre Rechte vonnöten. Dann kann es auch kein besonderes Verdienst und keine Tugend sein, darauf zu verzichten, sich in das Handeln anderer, zu dem sie jedes Recht haben, einzumischen. Im Gegenteil, das Tolerieren unrechtmäßigen Handelns läuft dann auf ein weiteres Unrecht hinaus. □